



## UPDATE UMWELTRECHT - RECHTSPRECHUNG

### URTEILSGRÜNDE ZUR ELBVERTIEFUNG KONKRETISIEREN WASSERRECHTLICHES VERSCHLECHTERUNGSVERBOT

**BVerwG, Urteil vom 09.02.2017 – 7 A 2.15**

Wie wir im *Sonderupdate 2/2017* berichteten, scheiterte die Planfeststellung der Elbvertiefung nicht an der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), sondern am Habitatschutzrecht (Stichwort: Schierlings-Wasserfenchel). Die mittlerweile vorliegenden Entscheidungsgründe enthalten indes u. a. folgende interessante Hinweise zum wasserrechtlichen Verschlechterungsverbot:

- > **Eintrittswahrscheinlichkeit:** Ob ein Vorhaben eine Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers (OWK) bewirken kann, beurteilt sich nicht nach dem für das Habitatschutzrecht geltenden besonders strengen Maßstab, sondern nach dem allgemeinen ordnungsrechtlichen Gefahrenbegriff. Eine Verschlechterung muss daher nicht ausgeschlossen, aber auch nicht sicher zu erwarten sein. Erforderlich ist die „hinreichende Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts“.
- > **Prüfungsgegenstand:** Räumliche Bezugsgröße für die Prüfung der Verschlechterung bzw. einer nachteiligen Veränderung ist ebenso wie für die Zustands-/Potenzialbewertung grundsätzlich der OWK in seiner Gesamtheit; lokal begrenzte Veränderungen sind grundsätzlich irrelevant.
- > **Prüfungsmaßstab:** Bei der Verschlechterungsprüfung kommt den hydromorphologischen, chemischen und allgemein chemisch-physikalischen Qualitätskomponenten (QK) nur unterstützende Bedeutung für die biologischen QK zu.
- > **Prüfungsmaßstab:** Das Verschlechterungsverbot gilt auch für den chemischen Zustand. Eine Verschlechterung liegt vor, sobald durch die Maßnahme mindestens eine Umweltqualitätsnorm im Sinne der Anlage 7 zur OGewV 2011 (Anlage 8 zur OGewV 2016) überschritten wird.
- > **Auswirkungsprognose:** Bei der Prüfung nach WRRL müssen kumulierende Wirkungen anderer Vorhaben (Summationsbetrachtung) nicht berücksichtigt werden.
- > **Auswirkungsprognose:** Änderungen am Wasserkörper, die mit Messverfahren nicht erfasst werden können oder marginal sind, stellen keine Verschlechterungen der biologischen QK dar. Natürliche Extremereignisse dürfen ausgeblendet werden.
- > **Auswirkungsprognose:** Umsetzungs- und Vollzugsprobleme mit der WRRL können nicht dazu führen, dass nachteilige Veränderungen von QK bis zur Behebung dieser Defizite vorsorglich unbesehen als Verschlechterungen betrachtet werden.

*Ergänzend weisen wir auf den Standpunkt von Dr. Malte Kohls zur WRRL in der aktuellen Zeitschrift für Umweltrecht (ZUR) 7-8/2017 hin.*